

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil I

Nummer 1

Ausgegeben in München am 16. Januar 2006

Jahrgang 2006

Hinweis

Diesem KWMBI liegt das Inhaltsverzeichnis zum KWMBeibl 2005 bei. Die Einbanddecken zum KWMBI und KWMBeibl können von der Buchbinderei Siegfried Loibl, Waldstraße 57, 94121 Salzweg, Fax: 08 51/4 70 02, bezogen werden.

Inhalt

Seite

I. Rechtsvorschriften

Fünfte Verordnung zur Änderung der
Fachakademieordnung Fremdsprachen-
beruf 2

Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung
der Aufhebung der Verordnung zur Über-
tragung der Zuständigkeiten nach dem
Alten- und Familienpflegegesetz 5

II. Bekanntmachungen der Bayeri- schen Staatsministerien für Un- terricht und Kultus und Wissen- schaft, Forschung und Kunst

Innovationen im Schuljahr 2005/2006 –
Stärkung der Eigenverantwortung der
Schulen II 6

Änderung der Bekanntmachung über die
beruflichen Schulen mit überregionalem
Einzugsbereich nach Art. 10 Abs. 1 Satz 6
und 7 BaySchFG 10

Kostenersatz und Zuschuss nach Art. 10
Abs. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsge-
setz (BaySchFG) für Berufsschüler bei not-
wendiger auswärtiger Unterbringung ... 10

Zulassung von Lernmitteln 17

III. Bekanntmachungen der Bayeri- schen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen —

I. Rechtsvorschriften

2236-9-1-2-UK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe

Vom 16. November 2005 (GVBl S. 574)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414; ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe – FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2001 (GVBl S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
2. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In den Fächern 3, 5, 7.2 und 7.4 der Stundentafel sind von jedem Studierenden mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise je Studienhalbjahr, jedoch keine schriftlichen Leistungsnachweise zu erbringen; im Fach 11 der Stundentafel sind über die in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten schriftlichen Leistungsnachweise hinaus von jedem Studierenden mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise je Studienhalbjahr zu erbringen.“

b) In Satz 2 werden die Worte „13, 14, 15 und 16“ durch die Worte „17, 18, 19 und 20“ ersetzt.

3. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In der Zweiten Fremdsprache wird die Jahresfortgangsnote in den Stufen 2 und 3 aus den Fortgangsnoten der einzelnen Fächer gebildet. ²Hierbei zählen in der Stufe 2 das Fach 11 dreifach, das Fach 12 zweifach (Teiler 5) und in der Stufe 3 die Fächer 11 und 12 je dreifach, das Fach 13 einfach (Teiler 7).“

4. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „11.6, 11.7, 16 und 17“ durch die Worte „14, 15, 20 und 21“ ersetzt.
5. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „11.6 und 11.7“ durch die Worte „14 und 15“ ersetzt.
6. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „31. März“ durch die Worte „15. Januar“ ersetzt.
7. Die Anlage wird durch die **Anlage** dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 6 am 1. August 2006 und die Anlage für das erste Studienjahr mit Wirkung vom 1. August 2003 und für das zweite Studienjahr mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

München, den 16. November 2005

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Siegfried Schneider
Staatsminister

Studentafel *)

Fächer	Wochenstunden		
	1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
A. Erste Fremdsprache			
1. Allgemeiner Sprachkurs	5 ^{1) 2)}	3 ^{1) 2)}	1
2.1 Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache	4	2	2
2.2 Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache	3	2	2
3. Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen (Kurs)	3	-	-
4. Korrespondenz (zweisprachig)	2 ³⁾	-	-
5. Stegreifübersetzung	1	1	2
6. Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion	-	1 ⁴⁾	2 ⁴⁾
7.1 Einführung in die Technik des Dolmetschens (für Übersetzer und Dolmetscher)	-	1 ⁵⁾	-
7.2 Verhandlungsdolmetschen (Kurs) (für Übersetzer und Dolmetscher)	-	2	2 ⁶⁾
7.3 Vortragsdolmetschen (nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	-	-	3 ⁷⁾
7.4 Simultandolmetschen (Gruppenunterricht nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	-	-	1 ⁶⁾
B. Fachgebiet (Pflichtfach und Wahlpflichtfach)			
8. Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)	2 ³⁾	-	-
9. Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	1 ³⁾	2	1
10.1 Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	-	2	2
10.2 Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	1 ³⁾	1	2
C. Zweite Fremdsprache (Wahlpflichtfach, alternativ zum zweiten Fachgebiet)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
11. Allgemeiner Sprachkurs	6	4	3
12. Gemeinsprachliche Übersetzungen aus der und in die Zweite Fremdsprache	-	3	2
13. Korrespondenz (zweisprachig)	-	-	1
14. Aufbaukurs 1 (Wahlpflichtfach)	-	8 ⁸⁾	-
15. Aufbaukurs 2 (Wahlpflichtfach)	-	-	8 ⁸⁾
D. Allgemeine Veranstaltungen			
16. Deutsch	1 ⁹⁾	1 ⁹⁾	1 ⁹⁾
17. Landeskunde Deutschlands	-	1 ⁵⁾	-

Fächer	Wochenstunden		
	1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
18. Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)	-	1 ^{5) 10)}	1 ⁴⁾
19. Gerichts- und Behördenterminologie	-	1	-
20. Textverarbeitung (Kurs)	-	1 ^{11) 12)}	-
21. EDV-gestützte Terminologearbeit und computergestütztes Übersetzen	-	1 ¹²⁾	1 ¹²⁾

*) Bemerkungen zum Aufbaustudium:

Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einer weiteren Ersten Fremdsprache mit dem bereits im Hauptstudium studierten Fachgebiet gelten die in Teil A (mit Ausnahme von Nrn. 7.3 und 7.4) und Teil B für das 3. Studienjahr sowie in Teil D Nr. 18 für das 2. und 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einem weiteren Fachgebiet mit der bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache gelten die in Teil A Nrn. 2.1, 2.2 und 7.2 und in Teil B Nrn. 9, 10.1 und 10.2 der für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer sowie das unter Teil B Nr. 8 für das 1. Studienjahr ausgewiesene Fach als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Dolmetscher in einer bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache mit einem oder zwei Fachgebieten gelten die in Teil A Nrn. 7.2, 7.3 und 7.4 und in Teil B für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Unterrichtsfächer als Pflichtfächer. Für die übrigen im Zeugnis des Aufbaustudiums ausgewiesenen Fächer sind die Noten des dritten Studienjahres aus dem Zeugnis des Hauptstudiums zu übertragen und die betreffenden Fächer mit der entsprechenden Fußnote zu kennzeichnen.

Fußnoten:

- 1) Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht auch in Deutsch angeboten werden.
- 2) In den Ersten Fremdsprachen Italienisch, Spanisch, Russisch und in außereuropäischen Sprachen kann 1 zusätzliche Wochenstunde angeboten werden.
- 3) Kann stattdessen auch im 2. Studienjahr angeboten werden.
- 4) Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht für den landeskundlichen Aufsatz und für Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache auch in deutscher Sprache mit Bezug auf Deutschland angeboten werden.
- 5) Kann stattdessen auch im 1. Studienjahr angeboten werden.
- 6) Beim Aufbaustudium 1 Wochenstunde zusätzlich.
- 7) Beim Aufbaustudium zusätzlich 2 Wochenstunden Konferenzdokumentation und -übersetzen.
- 8) Für Studierende, die die Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache im 1. Studienjahr abgeschlossen haben, kann im 2. und 3. Studienjahr Aufbaukurs 1 bzw. Aufbaukurs 2 in der Zweiten Fremdsprache mit jeweils 8 Wochenstunden Wahlpflichtunterricht angeboten werden.
- 9) Für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann zusätzlich 1 Wochenstunde Deutsch angeboten werden.
- 10) Für die Ersten Fremdsprachen Englisch und Spanisch kann zusätzlich 1 Wochenstunde Landeskunde angeboten werden.
- 11) Der Kurs kann im 1. oder 2. Studienjahr belegt werden. Voraussetzung sind Grundkenntnisse in Maschinenschreiben (mindestens 140 Anschläge/Minute).
- 12) Kann auch im Blockunterricht angeboten werden.

Hinweis

Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach dem Alten- und Familienpflegegesetz (ZustVAFpflG) vom 14. Juni 1994 (GVBl S. 516, KWMBI I S. 214) wurde durch Art. 41 Abs. 9 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung – 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz – (2. VerwModG) vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) mit Wirkung vom 1. August 2005 aufgehoben.

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

223013-UK

Innovationen im Schuljahr 2005/2006 – Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13. Dezember 2005 Nr. MB 3-5 S 4641-6.124 492

Der Modellversuch „MODUS21 Schule in Verantwortung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. September 2002, KWMBI I S. 295, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. August 2004, KWMBI I S. 318) erprobt eine weitgehende Selbstständigkeit von Schulen aller Schularten als konsequente Fortsetzung der Inneren Schulentwicklung in Bayern. Durch die erweiterte Selbstständigkeit soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schule stärker Rechnung getragen werden.

Der Modellversuch, an dem 44 bayerische Schulen aller Schularten teilnehmen, hat bereits Ergebnisse erbracht, die seit Beginn des Schuljahres 2005/2006 an allen bayerischen Schulen umgesetzt werden können. Über die bereits mit KMBek vom 3. August 2005 (KWMBI I S. 329) freigegebenen 30 Maßnahmen hinaus können weitere 30 erprobte und positiv bewerte-

te Maßnahmen im Vorgriff auf die ggf. erforderlichen Änderungen der Schulordnungen ab dem zweiten Schulhalbjahr 2005/06 an allen bayerischen Schulen vorbereitet bzw., sofern geeignet, durchgeführt werden.

Die Schulen werden gebeten, auf größtmögliche Transparenz zu achten und die Maßnahmen gegenüber allen am Schulleben Beteiligten pädagogisch zu begründen. Insbesondere bei den Maßnahmen, die sich auf die Leistungserhebung beziehen, ist eine ausreichende Information der Schüler und Eltern unerlässlich.

Die Initiative kann dabei von allen Beteiligten des Schullebens ausgehen.

Die aufgeführten Maßnahmen können entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Schulart modifiziert werden. Maßnahmen, die Leistungserhebungen bzw. Zeugnisse betreffen, sollen zunächst nicht in abschlussrelevanten Jahrgangsstufen durchgeführt werden.

Einzelheiten zu den Maßnahmen in: MODUS21 – Das Programm – Die Maßnahmen, Berlin (Cornelsen) 2005, ISBN-10: 3-06-090014-0, ab 2007: ISBN-13: 978-3-06-090014-5.

Jede bayerische Schule erhält ein kostenfreies Exemplar. Darüber hinaus ist das Buch im Buchhandel erhältlich.

Weitere erprobte und positiv bewertete MODUS21-Maßnahmen:**a) Schulorganisation**

Nr.	Titel	erprobt an	Kurzerläuterung
31	Innerschulischer Praxistag	Förderschule	Die Schule führt an einem Tag fächer- und klassenübergreifenden Kursunterricht als Orientierungshilfe für die Schüler bei der Berufsfindung durch.
32	Pflichtwahlfach „Business-English“ an der Hauptschule	Hauptschule	Die Schüler der Regelklasse 9 nehmen fakultativ, die Schüler der M-Zweige obligatorisch am Wahlfach „Business English“ teil, das nach zwei Jahren zum Erwerb eines Zusatzzertifikates führt.
33	Rhythmisierung des Schultags	Hauptschule	Durch Neustrukturierung und Rhythmisierung des Schulvormittags mit integrierter Mittagsbetreuung wird der Schultag dem Biorhythmus der Kinder entsprechend entzerrt. Ein Schultag dauert bis 15.30 Uhr, Hausaufgaben werden durch individuelles Üben ersetzt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
34	Zeitungslektüre zur Förderung der Allgemeinbildung	Hauptschule	Die Maßnahme, die auf der regelmäßigen Lektüre von Tageszeitungen beruht, wird den Fächern Deutsch und GSE (Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde) zugeordnet und in den Jgst. 7 und 8 durchgeführt.
35	Zwischenberichte statt Halbjahreszeugnis	Gymnasium	Die Eltern erhalten zu zwei Zeitpunkten innerhalb des Schuljahres (Dezember und April) einen detaillierten schriftlichen Überblick über die Leistungen ihres Kindes. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
36	Neues Lernkonzept in der Berufsfachschule für Kinderpflege	Berufsfachschule	Der Lehrstoff der Jahrgangsstufe 11 wird in Modulen („Lernbausteinen“) aufbereitet und von den Schülern selbstständig und eigenverantwortlich an verschiedenen Lernorten erarbeitet. Der Abschluss eines Lernbausteins erfolgt in Form eines schriftlichen Tests, einer Einzel- oder einer Gruppenpräsentation.

b) Individualförderung

37	Einrichtung von Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe	Förderschule	Die Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Förderschule unterstützen die Schüler der ersten und zweiten Klasse. Je nach Klassengröße sind die Paten ca. alle drei Wochen für eine Stunde im Einsatz.
38	Erweitertes Screening zur Einschulung	Grundschule	Die Schule erweitert das bestehende Screeningverfahren: Sprachstandserhebungen werden bei allen Schülern durchgeführt und um den mathematischen Bereich erweitert.
39	Förderung besonders begabter Grundschüler	Grundschule	Die Schule bietet in Kooperation mit Eltern und externen Partnern ein qualitativ hochwertiges Zusatzangebot, das begabte Schüler besonders fördert.
40	Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerung	Grundschule	Vorschul Kinder mit Entwicklungsverzögerungen werden auf den Unterricht der Regelklasse vorbereitet. Durch die intensive Zusammenarbeit der Schule mit verschiedenen Einrichtungen werden die Kinder im Bereich Sprach-, Merk- und Denkfähigkeit, aber auch in ihrem Spiel- und Sozialverhalten gefördert.
41	„Freiwilliges Soziales Jahr“ an der Schule	Grundschule	An der Schule leistet eine Freiwillige das „Freiwillige Soziale Jahr“ ab. Die Freiwillige unterstützt die Lehrkräfte im Unterricht (z. B. bei Differenzierungsmaßnahmen und bei der Planung und Organisation des Schulalltags).

42	Zeugnisergänzung basierend auf einer Schülerberatungsstunde	Hauptschule	Mehrmals im Schuljahr findet eine Schülerberatungsstunde als Einzelgespräch statt, in der individuelle Probleme des Schülers besprochen und Ziele für die nächste Lern- und Entwicklungsphase formuliert werden.
43	„Unterricht Plus“	Hauptschule	In den Nachmittagsstunden werden semesterweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Grund- und Hauptschule) projektorientierte Kurse angeboten. In leistungsheterogenen Gruppen werden Unterrichtsinhalte thematisiert, vertieft und geübt.
44	Lernen in Kleingruppen	Realschule	Einmal wöchentlich werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Klassen gedrittelt; die Schüler arbeiten in Kleingruppen. Begleitet werden sie dabei durch Eltern, Praktikanten (Exercitium Paedagogicum) oder in Seminarschulen durch Referendare. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
45	Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz	Gymnasium	Auf der Grundlage eines Curriculums, das aus sechs aufeinander aufbauenden Modulen besteht (z.B. Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Problemlösungs- und Konfliktfähigkeit), wird Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt.
46	Teamtraining im Schullandheim	Gymnasium	Der fünftägige Aufenthalt in einem speziell ausgestatteten Schullandheim wird für ein ca. 25-stündiges Trainingsprogramm kooperativer Kompetenzen genutzt.
47	Erstellung einer Referenzmappe für Schüler	Gymnasium	Alle sozialen und fachlichen Kompetenzen, die ein Schüler im Laufe seiner Gymnasialaufbahn erwirbt, werden in einer Mappe dokumentiert. Die Schüler erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren.
48	Unterricht in Notebookklassen	Berufsschule	Das mobile Lernen in der Schule, im Betrieb und zu Hause und die hochindividuelle Förderung durch interaktive Unterrichtsprogramme qualifiziert die Schüler, um so ihre Chancen im Berufsleben zu erhöhen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
49	Ausbildungsvereinbarung mit Schülern und Eltern	Berufsfachschule	Die Schule vereinbart gemeinsam mit Eltern und Schülern individuelle Ziele der Ausbildung. Stärken und Schwächen der Schüler können frühzeitig diagnostiziert, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

c) Leistungserhebungen

50	Besondere mündliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursen Englisch	Gymnasium	Zusätzlich zu den herkömmlichen mündlichen Noten wird am Ende des Semesters eine „Besondere mündliche Prüfung“ durchgeführt. Sie gibt den Schülern Gelegenheit, in einem längeren Prüfungsgespräch ihr sprachliches Können unter Beweis zu stellen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
----	---	------------------	---

d) Personalmanagement und Personalführung

51	Methoden- und Teamtraining	Volksschule	Das gesamte Kollegium wird nach dem Methodentraining von Klippert geschult und das Methodenrepertoire aufbauend in allen Jahrgangsstufen umgesetzt.
52	Begleitung neuer Lehrkräfte im ersten Jahr	Realschule	Den neuen Lehrkräften werden durch Fachkollegen und Schulleiter, Unterrichtsbesuche, Feedback und Beratung konkrete Hilfestellungen gegeben.
53	„Runder Tisch“ für Lehrkräfte einer Schule	Gymnasium	Zu vom Kollegium gewünschten Themen wird ein offenes Fortbildungsangebot erarbeitet, z. B. Handhabung des mobilen Laptopklassenzimmers, Prävention und Krisenintervention, Schulung im EFQM-Modell und Zeitmanagement.

e) Inner- und außerschulische Partnerschaften

54	Lehrerpraktikum	Förderschule	Die Lehrkräfte leisten an zwei bis drei Tagen pro Jahr ein Praktikum in einem Unternehmen vor Ort ab. Sie gewinnen dadurch fundierte Einblicke in die Berufsanforderungen und knüpfen intensive Kontakte zu den Betrieben der Region.
55	Neigungsorientiertes Lernen mit externen Fachleuten	Grundschule	Angeleitet durch externe Fachkräfte lernen die Schüler der zweiten und dritten Klassen einmal im Monat in interessengeleiteten und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen. Externe Kräfte arbeiten ehrenamtlich. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
56	Berufsorientierung „Brückenschlag“	Hauptschule	Unternehmer aus der Region, die Ausbildungsplätze anbieten, begleiten Schüler von der 7. bis zur 9. Jahrgangsstufe. Ein Expertenteam von Pädagogen, Psychologen und Unternehmern bereitet die Schüler drei Jahre lang auf den Sprung ins Berufsleben vor. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
57	„Economy Tutorial“	Realschule	Das „Economy Tutorial“ ist ein Forum für den Ideenaustausch zwischen Schule und Wirtschaft. Dazu gehört die direkte Umsetzung eines gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs mit jährlichem Feedback der Schule an die Unternehmen.
58	Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts	Realschule	Die Schüler besuchen in einem Zeitraum von drei Monaten wöchentlich die Bewohner eines Pflegeheims und leisten Hilfestellung im Alltag der pflegebedürftigen Menschen. Die Erfahrungen werden mit Lehrplanthemen verknüpft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
59	Integration des Programms „Erwachsen werden“ in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit	Hauptschule	Die Schüler absolvieren das Programm „Erwachsen werden“ von Lions Quest nicht wie üblich als Zusatzangebot, sondern es findet Eingang in die verschiedenen Fächer. So wird es unmittelbar im sozialen Gefüge des Unterrichtsalltags wirksam.

f) Sachmittelverantwortung

60	Eigenverantwortliche Sachmittelbeschaffung und -verwaltung	Grundschule	Die Schule und der Sachaufwandsträger beschließen einvernehmlich ein Budget im Rahmen der Haushaltssatzungen. Die Finanzverantwortung über die Ausschreibung, die Beschaffung, die Verwaltung und die Verwendung der Sachmittel geht an den Schulleiter über.
----	---	--------------------	---

E r h a r d
Ministerialdirektor

22307-UK

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich nach Art. 10 Abs. 1 Satz 6 und 7 BaySchFG

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 30. Dezember 2005 Nr. VII.8-5 H 9001.1-7.124 758

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsgebiet nach Art. 10 Abs. 1 Satz 6 und 7 BaySchFG vom 27. Januar 2004 (KWMBI I S. 38, StAnz Nr. 7), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 2004 (KWMBI I 2005 S. 62, StAnz 2005 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

(Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufnahme ist jeweils vermerkt.)

- | | | |
|--------|--|----------------------------|
| 1.4.04 | Staatliche Berufsoberschule
Ausbildungsrichtung
Sozialwesen Ingolstadt
(1. August 2005) | Stadt Ingolstadt |
| 1.5.06 | Städtische Fachoberschule
Ausbildungsrichtung
Sozialwesen
nur Jahrgangsstufe 13
München
(1. August 2005) | Landeshauptstadt München |
| 3.5.04 | Staatliche Fachoberschule
Ausbildungsrichtung
Wirtschaft
nur Jahrgangsstufe 13
Weiden i. d. Opf.
(1. August 2005) | Stadt Weiden
i. d. Opf. |
| 5.1.08 | Städtische Berufsfachschule für Bautechnik,
Nürnberg
(1. August 2005) | Stadt Nürnberg |
| 7.5.04 | Staatliche Fachoberschule
Ausbildungsrichtung
Wirtschaft
nur Jahrgangsstufe 13
Neu-Ulm
(1. August 2005) | Landkreis
Neu-Ulm |

2. Streichungen

Folgende Schule wird aus der Bekanntmachung gestrichen:

(Der Zeitpunkt der Streichung ist vermerkt.)

- | | | |
|--------|---|---------------------------------|
| 5.1.09 | Staatl. Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe, Lauf
(1. August 2005) | Landkreis
Nürnberger
Land |
|--------|---|---------------------------------|

3. Berichtigungen

- | | | |
|--------|--|--|
| 1.5.01 | Städtische Fachoberschule
Ausbildungsrichtung
Gestaltung
München
(Änderung der Schulbezeichnung) | Landeshauptstadt München |
| 5.4.03 | Staatliche Berufsoberschule
– Agrarwirtschaft –
Triesdorf | Landkreis
Ansbach

(1. Januar 2005,
Wechsel des
Aufwands-
trägers) |
| 5.5.01 | Staatliche Fachoberschule
– Agrarwirtschaft –
Triesdorf | Landkreis
Ansbach
(1. Januar 2005,
Wechsel des
Aufwands-
trägers) |

E r h a r d
Ministerialdirektor

KWMBI I 2006 S. 10
StAnz 2006 Nr. 2

22307-UK

**Kostenersatz und Zuschuss nach Art. 10 Abs. 8
Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
(BaySchFG)
für Berufsschüler bei notwendiger
auswärtiger Unterbringung**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 30. Dezember 2005 Nr. VII.8-5 H 9001.4-7.124 760

Im Vollzug des § 8 Abs. 9 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) wird für die Abrechnung des Kostenersatzes und die Gewährung des staatlichen Zuschusses an den Aufwandsträger bestimmt:

1. Kostenersatz bei Heimunterbringung in Bayern

Die für die Berufsschüler bei der Unterbringung im Heim entstehenden Kosten sind abzüglich des angemessenen Eigenanteils an den Kosten für die Verpflegung vom Aufwandsträger dem Heimträger zu ersetzen. Der Heimträger hat den von den Berufsschülern zu leistenden Eigenanteil nach § 8 Abs. 5 AVBaySchFG zu erheben.

Wird für Heimschüler ausnahmsweise nur Teilverpflegung gewährt, so erhalten die Schüler Ersatz

des angemessenen Aufwandes für die Selbstverpflegung abzüglich des Eigenanteils. Als angemessener Aufwand für eine Mahlzeit gelten die Sätze in § 8 Abs. 4 AVBaySchFG.

Der Antrag auf Ersatz der angefallenen Heimkosten ist gegenüber dem Schulaufwandsträger der Sprengelschulen nach **Anlage 1** zu stellen. Werden bei Abmeldung von der Heimverpflegung an unterrichtsfreien Tagen Verpflegungskosten nicht in Rechnung gestellt, so wird hierfür kein Kostenersatz geleistet.

Am Ende eines Unterrichtsblockes hat der Heimleiter über die im Heim untergebrachten Berufsschüler einen Nachweis nach **Anlage 2** vorzulegen, dessen Richtigkeit von der Berufsschule zu bestätigen ist. Der Nachweis ist dem Antrag des Heimes auf Kostenersatz beizufügen.

Der Kostenersatz ist nach Beendigung eines Unterrichtsblockes mit dem Schulaufwandsträger abzurechnen. Bei ständiger Unterbringung von Blockschülern kann der Schulaufwandsträger mit dem Heimträger Abschlagszahlungen auf den Kostenersatz vereinbaren. Die Abschlagszahlungen sind spätestens am Ende des Schuljahres abzurechnen.

2. Staatlicher Zuschuss zum Kostenersatz

Der Staat gewährt zum Kostenersatz nach Art. 10 Abs. 8 BaySchFG einen pauschalen Zuschuss bis zur Höhe von 15,- € abzüglich des Eigenanteils der Schüler an den Verpflegungskosten. Der Zuschuss wird den Aufwandsträgern der Berufsschulen in Bayern unmittelbar zugewiesen.

Der Zuschuss ist vom Schulaufwandsträger für jedes Heim gesondert nach **Anlage 3** zu berechnen.

Die für das jeweilige Haushaltsjahr erforderlichen Mittel sind vom Schulaufwandsträger bis spätestens 1. September des laufenden Haushaltsjahres bei der zuständigen Regierung anzufordern. Ein eventueller Mehr- oder Minderbedarf gegenüber dem Vorjahr ist zu begründen. Für Zahlungen bis zum 1. September gelten die Haushaltsmittel bei Kap. 05 03 Tit. 633 80 (Landkreise, kreisfreie Städte) bzw. Tit. 637 80 (Berufsschulverbände) als zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Zuschüsse sind

vom Schulaufwandsträger bei der Staatsoberkasse Bayern zur Zahlung anzuweisen.

Die Leistung von Abschlagszahlungen ist möglich.

3. Feststellung des landesdurchschnittlichen Kostensatzes

Der landesdurchschnittliche Kostensatz für die Heimunterbringung der Berufsschüler wird nach § 8 Abs. 7 AVBaySchFG jährlich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

Hierzu sind von den Regierungen die am **1. April** eines Jahres geltenden Tagessätze bei Vollverpflegung in Heimen gemeinnütziger Träger, in denen eine Betreuung der Jugendlichen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sichergestellt ist, jeweils **bis 20. April** unter Angabe des Heimträgers, des Heimortes und der Zahl der im Schuljahr für Berufsschüler mit Blockunterricht bereitgestellten Heimplätze anzuzeigen.

4. Kostenersatz für Schüler außerbayerischer Berufsschulen

Schüler, die nach § 8 Abs. 8 AVBaySchFG verpflichtet sind, eine Berufsschule außerhalb Bayerns zu besuchen, erhalten Kostenersatz durch die Regierung, die für den Grundsprengel des Ausbildungsortes zuständig ist.

Kostenschuldner gegenüber dem Heimträger ist der Berufsschüler oder dessen Erziehungsberechtigter.

Der Kostenersatz ist unter Beigabe des Rechnungsbelegs nach dem Ende des Unterrichtsbesuches bei der zuständigen Regierung zu beantragen. Das für die Antragstellung erforderliche Formblatt hält die Regierung bereit.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 21. Juli 1999 (StAnz Nr. 30) außer Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

Anlage 1

_____ An den/die
 (Heimträger) _____

_____ (Schulaufwandsträger)
 (Anschrift) _____

_____ in _____
 (Bankverbindung) _____

**Antrag auf Kostenersatz für Berufsschüler
 bei notwendiger auswärtiger Unterbringung
 nach Art. 10 Abs. 8 BaySchFG
 im Schuljahr 20.../...**

Anlagen: Nachweise mit Bestätigung der Berufsschule

1. Heim, Heimleistung

1.1 Heim (Anschrift):

Telefon:

1.2 Heimleistung für Berufsschüler
 Tagessatz für Unterbringung mit

vom Heim zu erhebender
 Eigenanteil des Schülers

_____ €	<input type="radio"/> Unterkunft u. volle Verpflegung	- 5,10 €
_____ €	<input type="radio"/> Unterkunft m. Frühstück u. Abendessen	- 1,30 €
_____ €	<input type="radio"/> Unterkunft m. Frühstück	-,— € *)
_____ €	<input type="radio"/> Unterkunft	-,— €

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

*) entfällt durch Aufrechnung des Eigenanteils des Schülers mit dem Kostenersatz des Aufwandsträgers für das Mittag- und Abendessen

2. Abrechnungszeitraum - von _____ bis _____
 - Schuljahr 20.../...

(Unzutreffendes bitte streichen)

(Seite 2)

3. Gewährte Leistungen im Abrechnungszeitraum

Lfd. Nr.	Sprengel-schule Fachklasse	Zahl der Heimschüler	besuchter Unterrichtsblock			Unterkunftstage (Sp. 3 x Sp. 4)	Kostensatz (Sp. 5 x Nr. 1.2 *) €
			von	bis	= Tage		
1	2	3			4	5	6
	Summe						

abzüglich nicht in Rechnung gestellter Verpflegungskosten bei (Abmeldung) -----

Endbetrag =====

*) Tagessatz abzüglich Eigenanteil des Berufsschülers

4. Anforderung

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Der Nachweis mit der Bestätigung der Berufsschule über die im Heim untergebrachten Blockschüler liegt für jeden Blockzeitraum der aufgeführten Fachklassen dem Antrag als Anlage bei.

Der/Die _____ wird gebeten, den Kostensatz für
(Schulaufwandsträger)

den vorstehenden Zeitraum in Höhe des unter Nr. 3 Spalte 6 ausgewiesenen Endbetrages von _____ € zu leisten und auf das oben angegebene Bankkonto zu überweisen.

(Ort, Datum)_____
(Stempel)_____
(Unterschrift des
Vertretungsbefugten)

(Heim)_____
(Ort, Datum)**Nachweis über die Heimunterbringung**

Anlässlich des Blockunterrichts für Fachklassen

 an der (Berufsschule) _____
 waren in unserem Heim in der Zeit vom _____ bis _____ die nachstehend
 aufgeführten Schüler untergebracht.

Lfd. Nr.	Name Vorname	Ausbildungs-/Beschäftigungsbetrieb Ausbildungs-/Beschäftigungsort

(Unterschrift des Heimleiters)**Bestätigung der Berufsschule**

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben über die Dauer des Unterrichtsblockes und die anlässlich der Teilnahme am Blockunterricht im Heim untergebrachten Berufsschüler wird bestätigt.

Die auswärtige Unterbringung der Berufsschüler ist zum Besuch der Berufsschule notwendig. Die aufgeführten Berufsschüler sind zum Kostenersatz nach Art. 10 Abs. 8 BaySchFG berechtigt. Umschüler (§ 8 Abs. 2 AV-BaySchFG) sind nicht aufgeführt.

Die Schüler wurden zu Beginn des Blockunterrichts auf den Ersatz der Kosten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung unter Leistung eines Eigenanteils zu den Kosten für die Verpflegung nach Art. 10 Abs. 8 BaySchFG hingewiesen.

(Berufsschule)_____
(Ort, Datum)_____
(Unterschrift des Schulleiters)

Anlage 3

 (Aufwandsträger)

 (Aktenzeichen, Rufnummer, Datum)

**Berechnung des Zuschusses zum Kostenersatz für Berufsschüler
bei notwendiger auswärtiger Unterbringung
nach Art. 10 Abs. 8 BaySchFG
im Schuljahr 20.../...**

Anlagen: Antrag des Heimträgers auf Kostenersatz
(Für jedes Heim erfolgt eine gesonderte Berechnung)

1. Heim, Heimträger, Heimleistung

1.1 Heim:

1.2 Heimträger:

1.3 Heimkostensatz für gewährte Unterbringung abzüglich eines angemessenen Eigenanteils an den
Verpflegungskosten zuzüglich Kostenersatz bei Heimverpflegung

Tagessatz für Unterbringung mit

vom Heim zu erhebender
Eigenanteil des Schülers

_____ €	<input type="radio"/> Unterkunft u. volle Verpflegung	- 5,10 €
_____ €	<input type="radio"/> Unterkunft m. Frühstück u. Abendessen	- 1,30 €
_____ €	<input type="radio"/> Unterkunft m. Frühstück	+ 2,50 €*)
_____ €	<input type="radio"/> Unterkunft (m. ausw. Verpflegung)	+ 4,40 €*)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

 *) Kostenersatz an Berufsschüler durch Aufwandsträger

2. Abrechnungszeitraum - von _____ bis _____
- Schuljahr 20.../...

(Unzutreffendes bitte streichen)

(Seite 2)

3. Geleisteter Kostenersatz für Berufsschüler mit Heimunterbringung im Abrechnungszeitraum (Leistungen an Heim und an Schüler)

3.1 Kostenersatz an Heim (Endbetrag in Nr. 3 unter Sp. 6 Anlage 1) _____ €

3.2 Kostenersatz an Heimschüler bei Selbstverpflegung

– volle Verpflegung
4,40 € x Verpflegungstage _____ = _____– Mittag- u. Abendessen
2,50 € x Verpflegungstage _____ = _____ €

3.3 Geleisteter Kostenersatz für Heimschüler _____ €

4. Berechnung des Staatszuschusses zum Kostenersatz

4.1 Zuschusspauschale 15,- € – 5,10 € Eigenanteil = 9,90 € (Staatl. Höchstzuschuss)

4.2 Höchstbetrag der Zuschusspauschale Unterkunftstage x 9,90 €

(Summe Nr. 3 Sp. 5 Anlage 1 x 9,90 €)

_____ Tage x 9,90 € = _____ €

4.3 Zuschusspauschale nach Art. 10 Abs. 8 BaySchFG

(niedrigerer Betrag aus Nr. 4.2 und Nr. 3.3) ===== €

5.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Der Antrag des Heimträgers auf Kostenersatz wurde mit den vorgelegten Erklärungen über die Heimunterbringung der Berufsschüler geprüft. Der unter Nr. 3 abgerechnete Kostenersatz wurde vom Träger des Schulaufwands im Abrechnungszeitraum geleistet.

Die Unterlagen über den Kostenersatz werden der Regierung, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof auf Anforderung vorgelegt.

Die Unterlagen sind als zahlungsbegründende Belege aufzubewahren.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

223011.114-UK

Gymnasium**Zulassung von Lernmitteln****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 3. Januar 2006 Nr. III.6-5 S 1321.1-5.85

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit * gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung.

Lernmittelfreie Lernmittel**Allgemein bildende Schulen**Hauptschule**Deutsch – Lesen****Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig:****Zwischen den Zeilen, Hauptschule Bayern:***6:** v. Batzner u.a., BN 123136, Aufl. 05/**Druck A¹**, 17,95 €, ZN 221/05-V (16.01.06)Geschichte / Sozialkunde / Erdkunde**Schroedel Verlag, Braunschweig:****Trio, Hauptschule Bayern, v. Bauer u.a.:***8/8M:** BN 36053, Aufl. 05, 19,95 €, ZN 218/05-V (16.01.06)**Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig:****Durchblick, Hauptschule Bayern, v. Auer u.a.:***M8:** BN 114148, Aufl. 06/**Druck A¹**, 18,50 € ZN 222/05-V (16.01.06)RealschuleInformationstechnologie**Wolf im Bildungsverlag EINS, Troisdorf:****Informationstechnologie, v. Brem u.a.:***9 I:** BN 74205, 1. Aufl. 06, 14,60 €, ZN 210/05-R6 (16.01.06)**9 II:** BN 74250, 1. Aufl. 06, 14,60 €, ZN 212/05-R6 (16.01.06)Geschichte**Oldenbourg Schulbuchverlag, München:****Mosaik – Der Geschichte auf der Spur, hrsg. v. Cornelissen u.a.:***B 7:** BN 00017, 1. Aufl. 05, 18,80 €, ZN 225/05-G8 (16.01.06)Latein – Lesebücher / Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung**C.C. Buchners Verlag, Bamberg:****STUDIO, Kleine lateinische Texte zur Unterhaltung, zum Nachdenken und Weiterlesen, hrsg. v. Dürr/Heydenreich:***16:** St. Brendans Seereise – Eine mittelalterliche Odyssee, BN 5736, 1. Aufl. 05/**Druck 05**, 7,20 €, ZN 224/05-G (16.01.06), zugel. f.d. Jgst. 8 – 11Sozialkunde**C.C. Buchners Verlag, Bamberg:****Buchners Kolleg Politik, hrsg. v. Handwerker:***Staatsformen im 21. Jahrhundert – Politische Systeme und politische Theorie:** BN 6823, 1. Aufl. 05, 20,40 €, ZN 236/05-G9 (16.01.06), zugel. f.d. GK 13/1, **befr. b.z. Abl. d. Schj. 10/11****Berufliche Schulen**WirtschaftsschuleRechnungswesen**Merkur Verlag, Rinteln:****Hinweis:**

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

Rechnungswesen für die Wirtschaftsschule, v. Waltermann u.a.:*2:** BN 0512-3, 5. Aufl. 05, 14 €, ZN 314/01-W (16.01.06), zugel. f.d. Jgst. 9Volkswirtschaft**Merkur Verlag, Rinteln:****Hinweis:**

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

**Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsschulen, v. Hartmann, BN 0443-7, 11. Aufl. 05, 16 €, ZN 22/84-W (16.01.06)*

FachschulenMeisterschule

Verlag Handwerk und Technik, Hamburg:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Tabellenbuch für Metalltechnik**, v. Dax u.a., BN 3291, 11. überarb. u. erw.

Aufl. 05, 23,40 €, ZN 103/83-F(FO) (16.01.06), zugel. f.d. Berufsfeld Metalltechnik, insbes. in FT

Fachoberschule / BerufsoberschuleDeutsch

Verlag Handwerk und Technik, Hamburg:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Deutsch für die berufliche Oberstufe**, v. Grunwald u.a., BN 1435, 2. akt. u. erw. Aufl. 06, 26,40 ZN 11/03-FO/BO (16.01.06)

Fachpraktische Ausbildung (nur an FOS)

Verlag Handwerk und Technik, Hamburg:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Tabellenbuch für Metalltechnik**, v. Dax u.a., BN 3291, 11. überarb. u. erw.

Aufl. 05, 23,40 €, ZN 324/83-FO(F) (16.01.06)

Pädagogik / Psychologie

Bildungsverlag EINS, Troisdorf:

***Pädagogik/Psychologie für die berufliche Oberstufe**, hrsg. v. Hobmair, zugel. f.d. Ausbildungsricht. Sozialwesen:

3: BN 05027, 1. Aufl. 06, 18,90 €, ZN 219/05-FO/BO (16.01.06), zugel. f.d. Jgst 13

Lernmittel für Kurzschrift, Textverarbeitung / Maschinenschreiben und Textverarbeitung mit Kurzschrift, die an allen Schulen mit entsprechendem Unterricht verwendet werden dürfenTextverarbeitung

Winklers Verlag, Darmstadt:

***Handlungsorientierte Bausteine für die Textverarbeitung mit Word 2003**, v. Stephan:

2: Korrespondenz, Formulare und Automatisierungsfunktionen, BN 7186, 1. Aufl. 05, 17,50 €, ZN 228/05-LKM (16.01.06)

3: Kreative Textgestaltung, BN 7187, 1. Aufl. 05, 14,50 €, ZN 237/05-LKM (16.01.06)

Nicht lernmittelfreie, aber zulassungspflichtige LernmittelAllgemein bildende SchulenGrundschuleFächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsauftrag Verkehrs- und Sicherheitserziehung

LAMA-Verlag, München:

***Der schlaue Radfahrer**, Vorbereitungsheft für die Fahrradausbildung, von Bachmann/Lahm, Aufl. 05, 3,90 €, ZN 168/05-V (16.01.06), zugel. f.d. Jgst. 4

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt am 16. Januar 2006 in Kraft.

Dr. Berggreen-Merkel
Ministerialdirigentin